

## ÖFFENTLICHE SITZUNG DES LANDGERICHTS

der 7. Zivilkammer

### Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Dr.  
**als Einzelrichter**

Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle:  
ohne Protokollführer/in unter Verwendung eines Tonbandes

### In dem Rechtsstreit

**Euroweb Internet GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Preuß,  
Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf,

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Buchholz u. Koll.  
Postfach 102516, 40016 Düsseldorf,  
Geschäftszeichen: 001638/2012 EW160182514

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw.

erschieden bei Aufruf der Sache:

für die Klägerin – Rechtsanwältin Sulmann,

für die Beklagte – Rechtsanwalt

Mit den Beteiligten wurde die Sach- und Rechtslage eingehend erörtert.

Das Gericht gab den Hinweis, dass es bei dem derzeitigen Sach- und Streitstand das weit überwiegende Prozessrisiko auf Seiten der Beklagten sieht. Diese ist zum einen beweispflichtig für den von ihr behaupteten Anfechtungsgrund gem. § 123 BGB, wobei hier wechselseitig bereits Zeugenbeweis angeboten wurde.

Zum anderen erachtet die Kammer derzeit die von der Klägerin vorgenommene Abrechnung der Höhe nach gem. § 649 Satz 2 BGB als schlüssig.

Nach nochmaliger Erörterung der Sach- und Rechtslage schlossen die Parteien daraufhin folgenden

### Vergleich:

1. Der in Streit stehende Internet-System-Vertrag vom 01.12.2011 zwischen den Parteien wird einvernehmlich aufgehoben. Die beklagte Partei zahlt zur Abgeltung sämtlicher wechselseitiger Verpflichtungen, insbesondere aus § 649 Satz 2 BGB, an die Klägerin einen pauschalierten Schadensersatzbetrag in Höhe von 4.800,00 EUR.
2. Der Beklagtenpartei wird nachgelassen, den Betrag aus Ziffer 1) in monatlichen Raten zu jeweils 200,00 EUR zu tilgen. Die erste Rate ist bis spätestens zum 01.12.2013, eingehend auf das Fremdgeldkonto der Prozessbevollmächtigten klägerseits, fällig, die weiteren Raten bis spätestens zum ersten der Folgemonate.
3. Bei Zahlungszielüberschreitung mit einer Rate um mehr als 10 Tage wird der rechnerische Restbetrag sofort und ganz fällig und ab Verzugseintritt gem. § 288 Abs. 2 BGB verzinst.

4. Zahlt die beklagte Partei die ersten 20 Raten termingerecht, das heißt ohne dass die Regelung in Ziffer 3) ausgelöst wird, werden ihr die restlichen Raten in Höhe von 800,00 EUR erlassen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
6. Die Beklagtenseite erhält Gelegenheit, diesen Vergleich zu widerrufen. Der Widerruf hat in Schriftform bis spätestens Freitag, den 08. November 2013 bei Gericht einzu-gehen.

- Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt. -

Für den Fall des Widerrufs des Vergleichs stellte die Klägervertreterin den Antrag aus der Klageschrift vom 15.05.2013 in Form des Schriftsatzes vom 08.07.2013 (Bl. 56 der Akten) und beantragte zudem, das Versäumnisurteil aufzuheben.

Der Beklagtenvertreter beantragte, das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten und die Klage abzuweisen.

**B. u. v. :**

Für den Fall des Vergleichswiderrufs seitens der Beklagten wird Termin zur Verkündung einer Entscheidung bestimmt auf

**Freitag, 29. November 2013, 12.00 Uhr, Raum 112, I. Stock, Geb. A.**

Dr. ..

Zugleich für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonband:

Justizangestellte

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle